

Statuten des Gönner innenvereins für das Zürcher Theater Spektakel

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen **Gönner innenverein für das Zürcher Theater Spektakel** besteht ein Verein, dessen administrativer Sitz sich beim Zürcher Theater Spektakel in Zürich befindet, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die finanzielle Unterstützung des Zürcher Theater Spektakels. Er will durch diese Unterstützung die alternative Kultur im Rahmen des Theater Spektakels fördern. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge, Haftung und Mittelbeschaffung

Art. 4

Die Mitglieder des Vereins bilden den Vorstand und können nur natürliche Personen sein. Sie entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag in Höhe des Gönnerbeitrags.

Gönnerinnen und Gönner sowie Angehörige des Freundeskreises des Zürcher Theater Spektakels haben keinen Mitgliederstatus.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Art. 5

Die Mitglieder haben die für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendige Arbeitsleistung zu erbringen und die dafür notwendige Organisation bereitzustellen. Eine darüberhinausgehende Beitragspflicht besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Art. 6

Die Mittel sollen in erster Linie durch Gönnerinnen und Gönner sowie durch den Freundeskreis des Theater Spektakels bereitgestellt werden. Zusätzlich kann der Verein Mittel von Dritten beschaffen. Der Vorstand legt das Konzept für die Gewinnung von Gönnerinnen und Gönner fest und bestimmt deren Rechte und Pflichten.

Art. 7

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation des Vereins**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevision

A) Die Mitgliederversammlung**Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende, abschliessend aufgezählte Befugnisse:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes
3. Abnahme des Vereinsberichtes und der Jahresrechnung
4. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse über die Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder.

B) Der Vorstand**Art. 12**

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Die Ersatzwahl ist der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit damit nicht nach Gesetz oder Statuten (Art. 9) die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand besetzt aus dem Mitgliederkreis das Präsidium und das Vizepräsidium. Dem Präsidium obliegt die Führung und Organisation des Sekretariates.

Der Vorstand wählt ausserdem eine Kassierin oder einen Kassier sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar, die Vereinsmitglieder sein müssen, und regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 14

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen.

Art. 15

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstände, auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg, gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

C) Die Rechnungsrevisoren**Art. 16**

Die Rechnungsrevision hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensbestand sowie während des Jahres die Kassenführung zu prüfen.

Originalstatuten vom 1. Juli 1991

Erste Revision, 24. Juni 2014

Zweite Revision, 20. November 2023

Zürich, 20. November 2023

Die Vereinsmitglieder:

Ernst Wohlwend, Präsident des Vorstands

Urs Riklin, Mitglied des Vorstands + Aktuar

Sarah Wendle, Mitglied des Vorstands + Kassiererin

János Blum, Freundeskreis des Zürcher Theater Spektakels

Delphine Lyner, Mitglied des Vorstands



Ernst Wohlwend, Präsident



Sarah Wendle, Kassiererin